

Ausstellungsordnung der Meerschweinchen Interessengemeinschaft Münsterland (MS IG Münsterland)



1. Allgemein

Die Ausstellungstiere müssen bis spätestens 30 Min. vor Richtbeginn in ihren Käfigen sitzen und versorgt sein. Die Ausstellungstiere müssen bis zum Ende der Ausstellung in den Käfigen bleiben. Nur die Ausstellungsleitung ist berechtigt über Ausnahmen zu entscheiden. Der Veranstalter der Ausstellung haftet weder bei Verlust von Eigentum des Ausstellers, noch bei Krankheit, Tod oder Diebstahl von Tieren.

2. Anmeldung

Das Anmelden der Tiere muss schriftlich auf den zur Verfügung stehenden Meldeformularen erfolgen. Es ist der Ausstellungsleitung überlassen eine Anmeldung abzulehnen. Alle Daten sollen nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt werden.

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt die Anzahl der Ausstellungstiere zu beschränken. Jeder Aussteller hat eine Grundgebühr und für jedes gemeldete Tier eine Richtgebühr zu entrichten. Die Gebühren sind im Voraus zu zahlen, und müssen spätestens eine Woche vor der Ausstellung auf dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Bei Rücknahme der Meldung werden die Gebühren nicht erstattet. Eine Nachmeldung ist nach Meldeschluss nicht mehr möglich. Nur eine Änderung eines Tieres innerhalb der gleichen Rasse und Farbe ist noch kurzfristig vor der Ausstellung möglich.

3. Mindestalter/Gewicht

Meerschweinchen: 450g (Ausstellungstiere)

Meerschweinchen: 400g (Verkaufstiere)

Das Alter der Ausstellungstiere auf den Meldepapieren bitte in Monaten angeben. Z.B. ein einjähriges Tier = 12 Monate.

4. Verkauf

Der Verkauf von Tieren wird nur von den dafür vorgesehenen Personen durchgeführt. Nur sie dürfen Tiere verkaufen oder aus den Käfigen nehmen. Jedes Verkaufstier bekommt einen „Verkaufszettel“, auf dem das Tier in Rasse, Farbe, Alter und Geschlecht beschrieben wird.

Diese „Verkaufszettel“ werden zu Beginn der Ausstellung an die Aussteller verteilt und von diesen wahrheitsgemäß ausgefüllt.

Die Anzahl der Verkaufstiere wird jeweils vor den Ausstellungen festgelegt. Pro Verkaufstier ist in jedem Fall eine Gebühr von 2 Euro zu zahlen, dieser Betrag ist zusammen mit der Meldegebühr zu entrichten. Eine Verkaufsprovision fällt nicht an.

Vor Ausstellungsbeginn dürfen keine Tiere verkauft werden.

Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass die Nachsetztiere in artgerechten Boxen untergebracht sind. Außerdem müssen diese Tiere vom Besitzer ausreichend versorgt werden.

Verkaufstiere dürfen gleich nach dem Kauf mitgenommen werden.

Entschließt sich eine Aussteller, ein Ausstellungstier zu verkaufen, so fällt auch hier eine Verkaufsgebühr von 2 Euro an (am Ende der Ausstellung zu zahlen). Am Ausstellungskäfig wird dann ein „Verkaufszettel“ (siehe Verkaufstiere) angebracht, der Verkauf läuft auch hier über die dafür vorgesehenen Personen. Verkaufte Ausstellungstiere dürfen erst am Ende der Ausstellung abgeholt werden.

Die von der Ausstellungsleitung festgelegten Mindestpreise sind bei allen Verkaufs- und zum Verkauf gemeldeten Ausstellungstieren gültig. Der Mindestpreis beträgt 10 Euro.

Die Abrechnung findet am Ende der Ausstellung statt (Auszahlung der Verkaufserlöse an die Aussteller). Spätere Reklamationen und Forderungen sind nicht möglich.

Ausstellungsordnung der Meerschweinchen Interessengemeinschaft Münsterland (MS IG Münsterland)



5. Kontrolle

Vor dem Einsetzen werden alle Tiere von dazu bestimmten Personen auf ihren Gesundheitszustand hin überprüft. Nur diesen Personen ist es gestattet nach Rücksprache mit der Ausstellungsleitung nicht einwandfreie Tiere zu disqualifizieren.

Nicht ausgestellt/ verkauft werden dürfen Tiere

- ⊗ mit Parasitenbefall oder Parasitenlarven
- ⊗ mit infektiösen oder bakteriellen Erkrankungen
- ⊗ sichtbar trächtige Tiere und säugende Muttertiere
- ⊗ in sichtbar schlechter Kondition
- ⊗ zu kleine Jungtiere (Mindestgewicht 400g beachten)

Zu jedem Tier wird eine Käfigkarte mit den Daten des Tieres, des Züchters und des Halters am Käfig ausgehängt.

Der Veranstalter sorgt grundsätzlich für Streu und Heu. Wasserflaschen und Futternäpfe bringt jeder Aussteller für seine Tiere mit.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass immer eine artgerechte und ausreichende Versorgung seiner Tiere (auch der Verkaufstiere!) gewährleistet ist.

6. Krankheiten

Sollten während der Ausstellung Krankheiten auftreten, ist der Aussteller verpflichtet dieses der Ausstellungsleitung zu melden. Bei infektiösen Krankheiten wird eine sofortige Sperrung der Zuchtanlage veranlasst. Dies gilt, bis eine vom Tierarzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, dass der ganze Tierbestand frei von Krankheiten ist.

7. Bewertung

Die Rassemeerschweinchen werden nach Europastandard, die Liebhabertiere von einem erfahrenen Züchter nach Liebhaberstandard gerichtet. Kinder bis 16 Jahre können sich entscheiden, ob ihre Tiere nach dem Liebhaberstandard oder nach dem Rassestandard beurteilt werden sollen. Eine Nennung in beiden Standards gleichzeitig für ein und dasselbe Tier ist nicht möglich.

Bewertungskarten müssen bis zum Ende der Ausstellung an den Käfigen verbleiben.

Für eine Platzierung muss das Tier mindestens das Prädikat „sehr gut“ haben.

Haben zwei Tiere die gleiche Punktzahl erreicht, werden die Tiere noch einmal gegeneinander bewertet. Die Punktzahl, die dadurch ermittelt wird, hat Gültigkeit.

Die Gruppen werden nach Rassen eingeteilt. Sind in einer Gruppe 6 Tiere mit gleicher Farbe oder Zeichnung gemeldet, so gibt es eine Farbgruppe. Ab 6 Tiere pro Gruppe gibt es den 1 - 3 Platz, ist die Gruppe kleiner als 6 Tiere bekommt nur der 1. Platz eine Auszeichnung.

Außerdem erhält im Rassestandard das beste weibliche und das beste männliche Tier eine besondere Ehrung.

8. Helferpfand

Helferpfand zahlt jeder Aussteller, nach Beendigung der Ausstellung werden gemeinsam die Ausstellungskäfige abgebaut und die Ausstellungsräume gereinigt (in dem meisten Fällen reicht „Besenrein“). Ist dieses erfolgt wird das Helferpfand wieder ausgezahlt.

Wenn ein Aussteller früher abreist besteht kein Anspruch auf Auszahlung und das Helferpfand kommt der IG-Münsterland zugute.